

**Verordnung
des Landkreises Heidekreis
über das Naturschutzgebiet „Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor“
vom 13.12.2013**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 25 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG wird verordnet:

**§1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Neuenkirchen, Gilmerdingen, Behningen, Wiedingen und Leitzingen im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor“ erklärt.
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Neuenkirchen und beim Landkreis Heidekreis, 29614 Soltau – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Eine Teilfläche des NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 258 „Riensheide“.
- (4) Das NSG hat eine Größe von rund 250 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist in drei Teilbereiche, die Riensheide, das Sägenmoor und den Stichter See unterteilt. Die zentralen NSG-Bereiche sind geprägt von Feuchtheiden mit Glockenheide, Trockenen europäischen Heiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, mehreren dystrophen Stillgewässern in allen Teilbereichen sowie von Birken-Kiefern-Moor- und Bruchwäldern in verschiedenen Sukzessionsstadien. Teilweise kommen standortfremde Waldbestände mit Fichte vor, die langfristig im Sinne des Schutzzwecks entwickelt werden sollen. In Randbereichen treten teilweise Sandheiden auf. Das Gebiet wird in Teilen forstwirtschaftlich und touristisch genutzt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Hochmoorflächen einschließlich der Degradationsstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der dystrophen Stillgewässer sowie der Moorwaldkomplexe mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:
 1. von Torfkörpern unter anderem als CO₂-Speicher sowie die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
 2. von Feuchtheiden mit Glockenheide und Trockenen europäischen Heiden einschließlich deren Vernetzung,
 3. der dystrophen Stillgewässer,

4. von Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 5. von Torfmoorschlenken,
 6. von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
 7. von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte,
 8. von artenreichem Grünland und Brachflächen,
 9. von sonstigen naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern mit strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Fichten, Spätblühende Traubenkirsche,
 10. des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten wie insbesondere für Moorfrosch, Neuntöter, Grünspecht, Zwergtaucher, Heidelerche, Waldschnepfe und Kranich, sowie Kreuzotter und Zauneidechse und potenziell Birkwild,
 11. des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten wie insbesondere *Osmunda regalis* (Königsfarn), *Andromeda polifolia* (Rosmarinheide), *Calla palustris* (Sumpf-Calla), *Drosera rotundifolia* (Rundblättriger Sonnentau), *Juncus filliformis* (Faden-Binse), *Lycopodiella inundata* (Sumpf-Bärlapp), *Potamogeton polygonifolius* (Knöterich Laichkraut), *Rhynchospora alba* (Weißes Schnabelried), *Trichophorum cespitosum* (Dt. Harrsimse), *Vaccinium oxycoccos* (Moosbeere), *Vaccinium uliginosum* (Rauschbeere), *Juniperus communis* (Wacholder),
 12. des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
 13. der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 14. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 258 „Riensheide“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368). Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:
1. die Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **91DO Moorwälder** als torfmoosreiche Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, tiefen Waldrändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kranich und Birkwild insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Gestaltung lichter Waldränder,
 2. die Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
 - a) **2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland)** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

b) **4030 Trockene europäische Heiden** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

c) **3160 Dystrophe Seen und Teiche** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

d) **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biotoptypischen nährstoffarmen Verhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffaustrag,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Zauneidechse, Kreuzotter, Heidelerche, Birkwild, Kranich durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wasserstände, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

e) **7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüssen degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

f) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs,

g) **7150 Torfmoor-Schlenken** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes strukturreicher Torfmoor-Schlenken mit hohem Anteil typischer Torfmoos- und Schnabelriedgesellschaften mit hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen, sowie

3. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. organisierte Veranstaltungen aller Art, ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
 3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
 4. Bauwerke und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
 5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die kurzfristige Lagerung von Strohballen, Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung,

6. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads und Motorrädern zu befahren,
 7. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
 8. Überflüge aller Art unter 300m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
 9. gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotopie zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 10. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 11. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 12. die derzeitige Grünlandnutzung zu intensivieren,
 13. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht, Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,
 14. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
 15. Leitungen aller Art zu verlegen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 16. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 17. das Bodenrelief zu verändern,
 18. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
 19. Feuer zu machen,
 20. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 21. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, sowie
 22. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen jedoch weiterhin
1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

§ 4 Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
3. das Betreten des NSG zum Zwecke des Eislaufens auf dem Stichter See und dem Schwarzen Dreck auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich, jedoch ohne zu campen, zelten oder Feuer zu machen,
4. das Betreten des NSG zum Zwecke des Badens von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Stichter See auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich, jedoch ohne zu campen, zelten oder Feuer zu machen, sowie
5. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen ist freigestellt jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, in den übrigen Zeiten nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt, die Wurzelstockbehandlung der Spätblühenden Traubenkirsche ist von dem Verbot nicht erfasst,
3. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
5. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
6. bei Neupflanzung unter ausschließlicher Verwendung der am einzelnen Standort potenziell natürlichen, sowie standortheimischen und standortgerechten Gehölze und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie,
7. in Moorzuständen (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“ bei der Holzentnahme und Pflege
 - a) unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 vom Hundert der Fläche,
 - b) mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen,

8. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „A“ bei der Holzentnahme und Pflege
 - a) unter Belassung von mindestens sechs lebenden Habitatbäumen,
 - b) Belassung eines Altholzanteils auf mindestens 35 vom Hundert der Fläche.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise unter Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungen,
 - b) ohne Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenommen vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung und
 - c) unter Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
2. die Nutzung von Grünland, jedoch
 - a) ohne Umwandlung zu Acker,
 - b) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist horstweise die Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwende erhoben hat,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie
 - e) ohne Aufbringung von flüssigen organischen Düngern oder Geflügelmist sowie ohne Geflügelhaltung.
 - f) Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune sind freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material, einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils,
2. die ordnungsgemäße maschinelle Grabenräumung in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

(5) Das Befahren vorhandener Wege ist zu folgenden Zwecken freigestellt:

1. das Befahren der Wege durch anliegende Grundeigentümer und deren Beauftragte zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung sowie zur Jagdausübung,
2. das Befahren der Wege durch Behördenmitarbeiter und ihrer Beauftragten zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. das Befahren der Wege zur Durchführung von Pflegemaßnahmen.

- (6) Maßnahmen im Zusammenhang mit Schürfrechten aus dem Erdölvertrag E1094C Wiedingen vom 28.03.1934 sind freigestellt, soweit
 1. dadurch keine grundwasserstauenden Schichten zerstört werden,
 2. keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden,
 3. ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden und
 4. die Maßnahmen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (7) Die Neuanpflanzung von Gehölzen ist ausschließlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt, soweit davon keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 zu befürchten ist.
- (8) Die Neuerrichtung von nach der Nds. Bauordnung genehmigungsfreien Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig, wenn davon weder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen noch FFH-Lebensraumtypen des Anhangs II der Richtlinie 92/43 EWG noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden können. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl der Landschaft anzupassen.
- (9) Die Entwicklung von Wald in einen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
- b) die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
- c) die Entkusselung, das Mähen, Plaggen, extensive Beweidung und Wiedervernässung der FFH-Lebensraumtypen 2310, 3160, 4010, 4030, 7110, 7120, 7140 und 7150 sowie der verbindenden Flächen außerhalb des Waldes soweit die Nutzung angrenzender land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 6

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8

Aufhebung von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere in und am „Stichter See“ der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.11.1992 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 13.12.2013

Landkreis Heidekreis
Der Landrat